

# **Statuten des Vereins „Netzwerk Fachbibliotheken Gesundheit“**

## **Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1: Name und statutarische Grundlage**

Das Netzwerk Fachbibliotheken Gesundheit, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2: Zweck**

Das Netzwerk Fachbibliotheken Gesundheit bezweckt die Förderung des Bibliotheks- und Informationsbereichs im Gesundheitswesen in der Schweiz, indem es:

- eine Plattform für die fachliche Vernetzung und den Erfahrungsaustausch anbietet;
- die Kooperation zwischen Fachbibliotheken und Informationsstellen im Gesundheitswesen auf nationaler Ebene unterstützt;
- Gemeinschaftsprojekte ihrer Mitglieder initiiert oder unterstützt;
- Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder organisiert;
- für den Bibliotheks- und Informationsbereich im Gesundheitswesen relevante Entwicklungen und Techniken vorstellt.

### **Art. 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Netzwerk Fachbibliotheken Gesundheit kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bibliotheks- und Informationsbereich im Gesundheitswesen tätig ist.
2. Es kann ein Mitgliederbeitrag erhoben werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung besteht die Möglichkeit des Rekurses an die Vereinsversammlung. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.
4. Der Austritt erfolgt als schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

## **Kapitel II: Organisation**

### **Art. 4: Organe**

Die Organe des Netzwerk Fachbibliotheken Gesundheit sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

### **Art. 5: Vereinsversammlung**

1. Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.
3. Der Vorstand schickt den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung per Post oder elektronisch eine Einladung mit Traktandenliste und Anträgen des Vorstands oder von Mitgliedern.
4. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
  - Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
  - Wahl der Mitglieder in den Vorstand;
  - Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrags;
  - Änderung der Statuten;

- Ausschluss von Mitgliedern und die Entscheidung über Aufnahmerekurse
  - Auflösung des Vereins.
5. Anträge müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.
  6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls die Versammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Jedes Mitglied hat ein unübertragbares Stimmrecht.

#### **Art. 6: Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für jeweils ein Jahr gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
3. Rücktrittsabsichten werden für die nächste Vereinsversammlung traktandiert.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind:
  - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung;
  - Erledigung der laufenden Angelegenheiten im Sinne der Beschlüsse der Vereinsversammlung und der Statuten;
  - Verwaltung der Finanzen;
  - Veröffentlichung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

#### **Art. 7: Arbeitsgruppen**

1. Es steht den Mitgliedern frei, Arbeitsgruppen zu bilden, welche vom Vorstand anerkannt und unterstützt werden können.
2. Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.

### **Kapitel III: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8: Finanzen**

1. Es können Mitgliederbeiträge erhoben werden. Über deren Höhe entscheidet die Vereinsversammlung.
2. Der Vorstand führt über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch und legt der Vereinsversammlung eine Jahresrechnung vor.

#### **Art. 9: Statutenänderungen und Vereinsauflösung**

Statutenänderungen oder die Auflösung des Netzwerk Fachbibliotheken Gesundheit können von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden am 10. März 2010 in Aarau durch die Vereinsversammlung beschlossen.

Am 20. März 2014 wurden die Statuten (Art. 5, Punkt 6) in Olten durch die Vereinsversammlung aktualisiert.